

---

## **Sektion 35**

### **Rechtliche und andere Rahmenbedingungen für den Pflanzenschutz II**

---

#### **35-1 - Innovationshemmnisse im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel**

*Innovation blockers in the authorisation procedure for plant protection products*

**Regina Fischer**

Industrieverband Agrar e. V., Frankfurt am Main

Seit 14. Juni 2011 gilt die Pflanzenschutz-Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 (nachfolgend: VO) in vollem Umfang. Zu diesem Stichdatum wurde auch das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel an die Anforderungen der VO angepasst. Als wesentliches neues Element wurde der nach wie vor nationalen Zulassung das Verfahren der zonalen Bewertung vorgeschaltet.

Die Intention des Gesetzgebers war die „*Vermeidung von Doppelarbeit, Verringerung des Verwaltungsaufwands für Industrie und Mitgliedstaaten und Sicherstellung einer einheitlicheren Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln*“ (Erw.-Grund 29 der VO) durch gegenseitige Anerkennung der Bewertungen eines federführenden Mitgliedstaates in der jeweiligen Zone. Die Erfahrungen zeigen jedoch das Gegenteil: zunehmende Komplexität der Verfahren, erhöhter administrativer Aufwand und steigende Planungsunsicherheit für die Antragsteller.

In mehrfacher Hinsicht davon betroffen sind insbesondere neue Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel. Ständig steigende Anforderungen im Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren ziehen steigende Kosten für Studien und Zulassungsdossiers nach sich, die von kleineren Unternehmen nicht mehr getragen werden können. Bereits im Rahmen des ersten Programms zur Altwirkstoffbewertung unter der Richtlinie 91/414/EWG wurden 67 % der damals am Markt befindlichen Wirkstoffe vorwiegend aus Kostengründen nicht verteidigt. Wurden zur Zeit der Richtlinie 91/414/EWG noch durchschnittlich 8,6 neue Wirkstoffe pro Jahr genehmigt, sind es nun lediglich noch 3,2 neue Wirkstoffe (GRIFFITHS, 2018).

Als wesentliches Innovationshemmnis erweist sich die Tatsache, dass der von den nationalen Bewertungsbehörden insbesondere im Bereich Naturhaushalt zugrunde gelegte Stand von Wissenschaft und Technik sich stetig ändert - oder vielmehr: geändert wird. Dabei ist streitig, ob sie überhaupt die Kompetenz dafür besitzen oder dies vielmehr auf europäischer Ebene verbindlich festgelegt werden müsste. Gerade neue, innovative Wirkstoffe und Produkte werden somit stets, d. h. auch noch während des laufenden Produktzulassungsverfahrens, sich verschärfenden Bewertungskriterien unterworfen, denen häufig eine unverhältnismäßig stringente Anwendung des Vorsorgeprinzips zugrunde liegt. Ein bedeutender Einflussfaktor ist dabei auch eine zunehmend politische Diskussion um die Risiken des Pflanzenschutzes, die den Nutzen meist vollständig außer Acht lässt. Dies schafft weder Vertrauen noch Planungssicherheit für die Antragsteller. Die Folge ist Zurückhaltung bei Investitionen in Neuentwicklungen - in Deutschland und der EU.

Um die Landwirtschaft auch zukünftig mit innovativen Problemlösungen versorgen zu können, sollten unnötige Innovationshemmnisse und bürokratische Hürden zügig

beseitigt werden. Insbesondere ist eine Rückkehr zur wissenschaftsbasierten Bewertung und Entscheidungsfindung dringend geboten. Bewertungsgrundlage sollte das tatsächliche Risiko und nicht das theoretische Gefährdungspotenzial der Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel sein.

Literatur

GRIFFITHS, M., 2018: Regulation 1107/2009 - challenges for today and the future, ECPA Conference March 2018, Brussels

### **35-2 - Keine Innovation im chemischen Pflanzenschutz ohne angemessene Versuchsanforderungen und ausreichenden Verwertungsschutz**

*No innovation in the chemical plant protection area without reasonable experiments or tests or development purposes and sufficient data protection*

**Volker Kaus**

Industrieverband Agrar e.V., Frankfurt am Main

Seit der Kodifizierung des Pflanzenschutzrechts verlangt der Gesetzgeber, dass der Antragsteller die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Pflanzenschutzmittel-Zulassungsbehörde erforderlichen Angaben, Unterlagen und Proben seinem Antrag beizufügen hat. Der Antragsteller ist daher der Eigentümer dieser Daten und übergibt der Behörde lediglich den Besitz daran zur Bewertung der Zulassungsfähigkeit seines Produkts. Nach Art. 17 der Grundrechtecharta der Europäischen Union und Art. 14 des Grundgesetzes wird die Eigentumsfreiheit gewährleistet. Inhalt und Schranken können aber durch die Gesetze bestimmt werden. Verfassungsrechtlich muss der dadurch ausgelöste Eingriff in das Eigentum gerechtfertigt sein. Dieser muss insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, somit geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Kollidierende Grundrechte können zu einer Beschränkung der Eigentumsfreiheit führen. Beispielsweise ist der Tierschutz eine von der Europäischen Union anerkannte Zielsetzung (Art. 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) und die Bundesrepublik Deutschland regelt in Art. 20a Grundgesetz, in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung zu schützen. Daher sind in der Vergangenheit gesetzliche Regelungen in das Pflanzenschutzrecht aufgenommen worden zu gemeinsamer Datennutzung und Vertraulichkeit. Beispielsweise sind Erstantragsteller verpflichtet worden, Zweit Antragstellern nach Ablauf eines zeitlich befristeten Verwertungsschutzzeitraumes, u. U. auch noch gegen einen angemessenen finanziellen Ausgleich, ihre Antragsunterlagen, die Wirbeltierstudien voraussetzen, für eigene Anträge zur Verfügung zu stellen. Auch wurde versucht klar zu definieren, welche Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln sind. Prinzipiell war das Ziel dieser Regelungen, die Balance zwischen den zum Ausgleich zu bringenden Interessen zu wahren. Im Laufe der Zeit - insbesondere mit dem Übergang von der Richtlinie 91/414/EWG zur Verordnung (EU) 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln - ist allerdings eine Verschiebung hin zu einer nicht gerechtfertigten Einschränkung des Eigentumsrechts von Antragstellern zu beobachten.

In Anbetracht der aktuellen Transparenzdiskussion im Rahmen der Vertraulichkeitsregelungen der Verordnung (EU) 1107/2009 und der Forderung nach fast grenzenloser Offenlegung der für das Genehmigungsverfahren für Wirkstoffe bzw. das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel vom Antragsteller eingereicherter Dossiers,

wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur noch unzureichend Geltung verschafft. Schon jetzt müssen Antragsteller mit Millionenaufwand im Vorfeld ihrer Antragstellung immer detailliertere Versuche mit in Einzelfällen nicht umsetzbaren Anforderungen durchführen und Unmengen von Daten generieren, um nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zur Überzeugung der fachkundigen Behörden nachzuweisen, dass Wirkstoffe und Produkte keine schädlichen bzw. unannehmbaren Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben. Gleichzeitig sollen diese Unterlagen aber spätestens nach Genehmigungs-/Zulassungserteilung der Öffentlichkeit zu großen Teilen zugänglich gemacht werden. Dies führt einerseits dazu, dass außerhalb jeglicher staatlicher Legitimation stehende Organisationen sich anmaßen, Entscheidungen von Fachbehörden in Frage zu stellen und in der Öffentlichkeit Ängste zu erzeugen. Andererseits gelangen Wettbewerber ohne nennenswerte finanzielle Aufwendungen zu Forschungsergebnissen, die sie für eigene Anträge nutzen können.

Die nationale und europäische Politik wird nicht müde, permanent Innovationen im chemischen Pflanzenschutz zu fordern. Fakt ist aber, dass schon aktuell die Investitionen in Genehmigung/Zulassung neuer Wirkstoffe/Produkte zunehmend und hochgradig gefährdet sind, da sie auch wegen des rudimentär gewährleisteten Eigentumsschutzes nur noch schwer im Markt verdient werden können. Forschungsengagement im Pflanzenschutz ist aber nur bei sinnhaften Versuchsanforderungen und ausreichendem Daten-/Vertraulichkeitsschutz finanzierbar. Schon das geltende Pflanzenschutzrecht blockiert mit seinen Versuchs- und Transparenz-Anforderungen systematisch Innovationen. Die Umsetzung noch weitergehender Forderungen zur Transparenz wäre nicht zielführend.

### **35-3 - Art. 36 Abs. 3 VO 1107/2009 im Zusammenhang mit Fragen der Biodiversität**

*Art. 36 para 3 Regulation 1107/2009 in relation to biodiversity issues*

#### **Ortrud Kracht**

Dr. O. Kracht Rechtsanwältin

Art. 36 Abs. 3 VO 1107/2009 („VO“) erlaubt den Mitgliedsstaaten der EU („MS“), abweichend von der Bewertung des zRMS und der zonalen Zulassung Risikominderungsmaßnahmen festzulegen, die sich aus den spezifischen Verwendungsbedingungen ergeben. Wenn keine Risikominderungsmaßnahmen in Betracht kommen, kann ein MS die Zulassung des Pflanzenschutzmittels in seinem Gebiet verweigern, wenn er angesichts spezifischer ökologischer oder landwirtschaftlicher Bedingungen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass das betreffende Produkt noch immer ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellt.

1. Der zRMS lässt ein Pflanzenschutzmittel zu, wenn auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden festgestellt werden kann, dass es die Anforderungen des Art. 29 VO erfüllt, insbesondere keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat. Voraussetzung ist, dass es anerkannte wissenschaftliche Methoden der EFSA zur Bewertung solcher Auswirkungen gibt, Art. 4 Absatz 3 e) VO. Gibt es diese Methoden, schließt die Prüfung Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem ein, Art. 4 Absatz 3 e) iii) VO. Bislang liegen keine von EFSA anerkannten wissenschaftlichen Methoden vor. Es ist schwer vorstellbar, wie die Auswirkungen eines konkreten Pflanzenschutzmittels auf die Biodiversität unter Berücksichtigung der Auswirkungen anderer Pflanzenschutzmittel, alternativer Handlungsoptionen der Landwirtschaft und anderer Nutzer von Landschaft

und Natur festgestellt und im Rahmen der Zulassung eines konkreten Pflanzenschutzmittels nutzbar werden können.

2. Die Schlussfolgerungen aus der Bewertung des zRMS sind für die MS der betroffenen Zone verbindlich, Art. 36 Abs. 2 VO. Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels darf nur durch Risikominderungsmaßnahmen (Stufe 1) beschränkt und nur ausnahmsweise verweigert werden (Stufe 2). Die Bedingungen für nationale Abweichungen sind eng auszulegen.

3. Zu den Verwendungsbedingungen, die durch Risikominderungsmaßnahmen eingeschränkt werden können, gehören die Dosis, der Zeitraum zwischen der letzten Verwendung und der Ernte und die Höchstzahl der Verwendungen pro Jahr (Art. 31 Abs. 3 VO). Fragen der Biodiversität gehören nicht hierzu.

4. Wenn die VO festlegt, dass nationale Abweichungen in der Stufenfolge von Risikominderungsmaßnahmen (Stufe 1) und Verweigerung der Zulassung (Stufe 2) in Betracht kommen, scheiden nationale Abweichungen immer dann aus, wenn Risikominderungsmaßnahmen nie in Betracht kommen.

5. Die Verweigerung der Zulassung (Stufe 2) setzt voraus, dass in dem MS „spezifische Bedingungen“ bestehen. Es geht also um Bedingungen, die in einem (Teil-) Gebiet des zRMS nicht vorliegen, wohl aber in einem (Teil-) Gebiet des betroffenen MS. Damit scheidet eine Berücksichtigung von Bedingungen aus, die in allen MS vorliegen oder die nicht „lokalisiert“ werden können. Dies trifft auf Fragen der Biodiversität zu.

6. „Ökologische oder landwirtschaftliche Bedingungen“ beschreiben die Bedingungen, auf die ein konkretes Pflanzenschutzmittel infolge seiner Anwendung trifft. Indirekte Auswirkungen gehören nicht hierzu. Dies folgt aus den Erwägungsgründen zur VO, insbesondere dem Erwägungsgrund 29 und dem gesetzgeberischen Ziel einer harmonisierten Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die Berücksichtigung indirekter Auswirkungen, insbesondere des Erhaltungszustands der biologischen Vielfalt in den Mitgliedstaaten der EU, wurde dazu führen, dass die Bedingungen innerhalb der EU nicht mehr vergleichbar sind. Wollte man in Zukunft Fragen der Biodiversität berücksichtigen, wäre eine harmonisierte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der EU obsolet.

### **35-4 - Transparenz von Studiendaten**

*Transparency of study data*

**Niklas Pieper**

Bayer AG CropScience Division

Seit langem wird in Medien und Politik intensiv über einen öffentlichen Zugang zu den bei den Behörden eingereichten Studien zu Pflanzenschutzmitteln diskutiert. Bayer hat sich im November 2016 öffentlich verpflichtet, einen solchen Zugang zu seinen sicherheitsrelevanten Studien zu ermöglichen, und ist seit Ende 2017 als global einziger Hersteller von Pflanzenschutzmitteln mit einer entsprechenden Plattform online. Der Vortrag berichtet von den Erfahrungen, den Herausforderungen und der Konzeption sowie von den laufenden gesetzgeberischen Initiativen, die Transparenz von Zulassungsstudien zu steigern.

### **35-5 - Glyphosat – Phase II nach Erteilung der erneuten Wirkstoffgenehmigung in der EU – Artikel 43: Erneuerung der Zulassung**

*Glyphosate – phase II after renewal of the active ingredient within the EU-Article 43 renewal of authorisation*

**Holger Ophoff, Thoralf Kückler**

Monsanto Agrar Deutschland GmbH

Nach umfassenden wissenschaftlichen Bewertungen der Europäischen Chemikalienbehörde (ECHA) und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten am 27. November für die Erneuerung der Zulassung von Glyphosat gestimmt.

Die Mitgliedstaaten werden nun prüfen, ob die verschiedenen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmittel jeweils die rechtlichen Anforderungen für eine Marktzulassung in ihrem Land erfüllen. Die Mitgliedstaaten müssen dabei die Anforderungen, Leitlinien und Grundsätze berücksichtigen, die im Rahmen der europäischen und nationalen Rechtsvorschriften sowie durch die in Anhang I der Erneuerungsverordnung aufgeführten Bestimmungen festgelegt wurden.

Die nun verabschiedete seit dem 16.12.2017 geltende Durchführungsverordnung der Kommission enthält Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ins nationale Recht berücksichtigen sollen.

Wie in allen EU-Mitgliedstaaten erfolgt auch in Deutschland im Rahmen der Antragsstellung gem. Art 43, 2 der EU VO 1107/2009 die Überprüfung der nationalen Zulassungsentscheidungen. Die zuständigen Behörden haben sich bei ihren Bewertungen und Entscheidungen an wissenschaftlich abgeleitete Schutzziele sowie Endpunkte als rechtlich verbindliche Anforderung zu halten.

Dort, wo weder klare Schutzziele definiert sind, anerkannte Methoden vorliegen, noch bewertungsrelevante Endpunkte insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Verfahren verfügbar sind, sind Verwendungseinschränkungen im Rahmen der Pflanzenschutzmittelüberprüfung solange auszuklammern bis vorgenannte Voraussetzungen erfüllt sind.

Literatur

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2324 DER KOMMISSION vom 12. Dezember 2017 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates:

### **35-6 - Juristische Abgrenzungsfragen in der Produktgruppe der Biostimulantien**

*Legal definition issues in the product group of biostimulants*

**Kathrin Draaken**

Industrieverband Agrar e.V., Frankfurt am Main

Anwendung und Inverkehrbringen von Biostimulantien ist bislang weder auf der Ebene der Europäischen Union (EU) noch auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. In den Mitgliedstaaten der EU gibt es aktuell einzelne, sich unterscheidende nationale

Regelungen, die es den Unternehmen erschweren, ihre Produkte auf dem europäischen Markt platzieren zu können. In Deutschland werden derzeit verfügbare Biostimulantien entweder als Pflanzenstärkungsmittel unter den rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 („*Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln*“) definiert oder als Pflanzenhilfsmittel bzw. Bodenhilfsstoffe nach dem deutschen Düngemittelrecht behandelt. In der neuen EU-Düngemittelverordnung, mit deren Verabschiedung 2019 zu rechnen ist, werden Biostimulantien eine eigene Produktgruppe bilden und erstmalig auf EU- Ebene einheitlich definiert und geregelt werden. Sie werden in dem EU-Entwurf als ein Düngeprodukt mit CE Kennzeichnung bezeichnet. Biostimulantien zielen danach ausschließlich darauf ab, die Nährstoffaufnahme und -verarbeitung in der Pflanze zu verbessern, die Pflanzen gegen abiotischen Stress durch z. B. Trockenheit, Hitze und Frost zu schützen sowie die Qualitätsmerkmale der Pflanze zu erhöhen. Der Schutz der Pflanze gegen biotischen Stress ist hingegen keine Aufgabe von Biostimulantien. Im Gegensatz zu Pflanzenschutzmitteln haben Biostimulantien keinen klar definierten Wirkungsmechanismus, sondern decken ein breites Spektrum verschiedener Wirkungen ab, die sich auf die gesamte Entwicklung der Pflanzen beziehen. Weiterhin werden Biostimulantien nicht als klassisches Düngemittel definiert, da sie keine Nährstoffe bereitstellen sollen. Biostimulantien besetzen vielmehr eine Nische, die sich zwischen diesen beiden Bereichen ansiedeln lässt und stellen neben Pflanzenschutz, Düngung und Saatgut eine Erweiterung der Betriebsmittel für Landwirtschaft, Gartenbau und Sonderkulturen dar. Die Abgrenzung von biostimulierenden Produkten zu Pflanzenschutz- und Düngemitteln kann in Einzelfällen schwierig sein und bedarf deshalb eines detaillierten regulatorischen Rahmens, um zukünftig juristischen Problemen möglichst aus dem Wege zu gehen. So können beispielsweise Pflanzenschutzmittel und Biostimulantien zwar die gleichen Inhaltsstoffe haben. Durch die unterschiedliche Zusammensetzung des gesamten Produktes und differenzierte Anwendungsweisen (zeitliche/räumliche Applikation) haben sie jedoch andere Effekte auf die Pflanze und grenzen sich so durch ihre Funktion voneinander ab. Daher ist es wichtig, stets eine Bewertung auf Produktebene und nicht anhand einzelner Inhaltsstoffe vorzunehmen. Wie hoch der Bewertungsaufwand für Biostimulantien sein wird, ist derzeit noch nicht abschätzbar. Biostimulantien dürfen keine schädlichen Bestandteile enthalten und der Anbieter muss klar definieren, welche wirksamen Stoffe darin enthalten sind. Auf europäischer und nationaler Ebene wird aktuell schon an der Entwicklung von Qualitätsstandards, Sicherheitsbewertungen und Nachweismethoden gearbeitet, die mit CE gekennzeichnete Biostimulantien-Produkte zukünftig erfüllen müssen, um auf den europäischen Markt gebracht werden zu dürfen. Mit der bevorstehenden Verabschiedung der EU-Düngemittelverordnung und der damit einhergehenden Definition von Biostimulantien wird diese Produktgruppe eine wichtige Aufgabe in der Pflanzenproduktion auf eindeutiger gesetzlicher Grundlage erfüllen können.

### **35-7 - Aktueller Stand der Umsetzung der Nationalen Aktionspläne zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden – Ergebnisse der Sondierungsbesuche in sechs EU Mitgliedsstaaten**

*Current state of the implementation of National Action Plans for the sustainable use of pesticides - Results of fact-finding missions in six EU Member States*

#### **Silke Dachbrodt-Saaydeh**

Julius Kühn-Institut, Institut für Strategien und Folgenabschätzung, silke.dachbrodt-saaydeh@julius-kuehn.de

Alle EU-Mitgliedsstaaten (MS) haben bis zum Jahr 2013 ihre Nationalen Aktionspläne entsprechend Art. 4 der Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie 2009/128/EC mit konkreten Zielen und Zeitplänen zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und der Verringerung der Risiken auf die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt verabschiedet. Die Ergebnisse der Umsetzung in den Mitgliedsstaaten (MS) unterscheiden sich auch fünf Jahre nach der Erstellung der Aktionspläne und zeigen, dass weitere Anstrengungen notwendig sind, um eine Harmonisierung der nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erreichen.

Die Ziele der sechs betrachteten Mitgliedsstaaten (DE, DK, IT, NL, PL und SE) unterscheiden sich. Quantitative Ziele der Risikoreduktion wurden in DK sowie DE und qualitative Ziele in den NL hinsichtlich der Qualität von Gewässern festgelegt. In PL und SE wird eine allgemeine Reduktion der Risiken durch die Umsetzung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und die Information und Weiterbildung der Anwender angestrebt. IT beschränkt sich auf qualitative Reduktionsziele negativer Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln.

Die Umsetzung der Gerätetprüfung stellen die MS ohne langjährige Erfahrungen vor Herausforderungen hinsichtlich der technischen Umsetzung der Kontrollen und Erfassung aller Geräte. Positiv hervorzuheben ist die Verwendung von Datenbanken für die Erstellung von Prüfprotokollen und die Erfassung von Prüfergebnissen (DK, NL).

Programme für die Aus- und Weiterbildung werden in allen MS als integraler Bestandteil der Reduzierung von Risiken angesehen und dementsprechend für alle beruflichen Anwendergruppen umgesetzt.

Die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes (IPS) wird von allen MS vorangetrieben. Dazu dient vor allem die Entwicklung von Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz, die in allen hier betrachteten Ländern durch oder mit Unterstützung wissenschaftlicher Einrichtungen vorgenommen wurde. Schwerpunkte in der Umsetzung des IPS werden in der bewussten Auseinandersetzung der Anwender mit den allgemeinen Grundsätzen des IPS gesehen, deren Umsetzung durch die verstärkte Nutzung von Prognosemodellen und Entscheidungshilfen, der Anwendung von Schadschwellen, die Schaderregerüberwachung und Unterstützung durch die Beratung sowie Demonstrationsbetriebe vorangetrieben wird.

Risikoindikatoren werden in DK, DE und NL angewendet. In DK werden mit dem „Pesticide Load Indicator“ die toxikologischen Eigenschaften der Pflanzenschutzmittelanwendungen erfasst und in einem Besteuerungssystem verankert, in NL wird mit Hilfe des NMI-Indikator das Risiko von Pflanzenschutzmittelanwendungen für Gewässer sowie in DE mit dem Indikator SYNOPSIS das Risiko für aquatische und terrestrische Organismen modelliert. SE verwendet einen Nationalen Risikoindex für Gesundheit und Umwelt. PL verwendet ein Set allgemeiner Indikatoren zur Beschreibung von Trends.

In allen MS werden Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken vorangetrieben. Große Fortschritte sind in der Aus- und Weiterbildung der Anwender und der Geräteprüfung zu verzeichnen. MS unternehmen vielfältige Anstrengungen, um ebenso in komplexen Themen wie der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes Fortschritte zu erreichen.

### **35-8 - Stand der Umsetzung der Ziele im Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für den Bereich Lückenindikationen**

*Current state of implementation of objectives in the National Action Plan on Sustainable Use of Plant Protection Products concerning minor uses*

**Franziska Waldow, Mario Wick**

Julius Kühn-Institut; Institut für Strategien und Folgenabschätzung, Stahnsdorfer Damm 81, 14523 Kleinmachnow

Im Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) hat die Bundesregierung für den Bereich Lückenindikationen / Sonderkulturen und für den Vorratsschutz zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln folgendes Ziel formuliert: „in 80 % aller relevanten Anwendungsgebiete stehen bis zum Jahr 2023 mindestens 3 Wirkstoffgruppen zur Verfügung“. Daher wurde der Stand der Umsetzung der Zielvorgabe im NAP für das Jahr 2016 im Bereich ‚Geringfügige Anwendungen‘ anhand einer Auswahl an relevanten Anwendungsgebieten ermittelt. Im Rahmen der Bund-Länder Arbeitsgruppe Lückenindikationen (BLAG-LÜCK) führten die zugehörigen Unterarbeitsgruppen Lückenindikationen (UAG) und das Julius Kühn-Institut (JKI) eine Analyse zum Ist-Stand für alle Sparten (Ackerbau, Forst, Gemüsebau, Frische Kräuter, Hopfenbau, Obstbau, Weinbau, Zierpflanzenbau) durch.

Als Grundlage für die Analyse wurden von den UAG insgesamt 194 relevante Anwendungsgebiete (AWG) ausgewählt, für die das JKI zum Stichtag (3. Oktober 2016) insgesamt 1.058 Zulassungen ermittelte. Diese Zulassungen wurden auf ihre „Passfähigkeit“ zu den AWG bezüglich Kultur, Schadorganismus und Anwendungsbedingungen eingeteilt und anschließend hinsichtlich der Anzahl zur Verfügung stehender Wirkstoffklassen je relevantem AWG analysiert. Das Ergebnis der Analyse belegt, dass die Zielquote des NAP für geringfügige Anwendungen derzeit nur im Ackerbau, Gemüsebau und Frischen Kräutern annähernd, jedoch in keiner Sparte vollständig erreicht wird: der Anteil der mit mindestens drei Wirkstoffklassen ausgestatteten relevanten AWG liegt zwischen 0% im Weinbau und 76,7% in Frischen Kräutern und erreicht über alle Sparten 39,5 %.

Nachfolgend schätzten die UAG aufgrund ihrer fachlichen Expertise ein, ob mit den ausgewiesenen, passenden Zulassungen und den damit vorhandenen Wirkstoffklassen und unter Einbezug anderer anerkannter, praktikabler Pflanzenschutzverfahren (Nützlingseinsatz, Kulturschutznetze u. a.) die „Lücken geschlossen“ sind oder nicht. In den drei Sparten mit der größten Kulturartenvielfalt Gemüsebau, Frische Kräuter und Zierpflanzenbau wurden im Durchschnitt nur 5 % der relevanten Anwendungsgebiete als ausreichend gut mit Wirkstoffen aus unterschiedlichen Klassen ausgestattet bewertet. Im Hopfenbau sind es mit 26,7 % am meisten geschlossene Lücken, über alle Sparten erreicht dieser Wert jedoch nur 7,9 %.

Insgesamt ist festzustellen, dass das im NAP benannte Ziel „bis zum Jahr 2023 stehen in 80 % aller relevanten Anwendungsgebiete mindestens drei Wirkstoffgruppen zur Verfügung“ zwar geeignet ist, die Ausstattung mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zu beschreiben, jedoch tatsächlich wenig darüber aussagt, ob eine Lücke in der Praxis

geschlossen ist oder nicht. Die Diskrepanz zwischen der teilweise scheinbar ausreichenden Verfügbarkeit verschiedener Wirkstoffklassen und der fachlichen Bewertung der tatsächlich vorhandenen Bekämpfungsmöglichkeiten durch die UAG wird im Vortrag erläutert. Diese Überprüfung wird für die selben relevanten Anwendungsgebiete in den Jahren 2019, 2021 und 2023 zur Darstellung der zeitlichen Entwicklung wiederholt.